

# **Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO)**

## **- Arbeitsentwurf des 1. und 2. Abschnitts -**

### **1. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 *Ausbildungsgang und Prüfungen***

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) Das Universitätsstudium wird mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die Erste juristische Prüfung dient der Feststellung, ob das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht und die fachliche Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst vorhanden ist. Die Erste juristische Prüfung umfasst eine Pflichtfachprüfung und eine Wahlfachprüfung.

(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Befähigung zum Richteramt, für die Rechtsanwaltschaft und für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vorliegt.

#### **§ 2 *Zuständigkeiten***

Die Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt, die

Wahlfachprüfung wird von den Universitäten vorbereitet und durchgeführt.

## 2. ABSCHNITT **Studium und Erste juristische Prüfung**

### 1. Unterabschnitt

#### **Allgemeine Regeln für das Studium**

##### **§ 3 *Inhalte des Studiums***

(1) Im Studium soll sich der Student in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts sowie mit einem Wahlfach, jeweils unter Einschluss der internationalen, insbesondere der europarechtlichen, sowie der verfahrensrechtlichen Bezüge befassen. Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts einschließlich der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung.

(3) Die Vorlesungen in den Pflichtfächern werden durch Lehrveranstaltungen begleitet und ergänzt, in denen in Kleingruppen der behandelte Lehrstoff aus Sicht der beruflichen Praxis aufbereitet wird.

(4) Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse).

(5) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Gestaltung des Studiums ist an dieser Studiendauer auszurichten.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

Die Studierenden haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Zwischenprüfung abzulegen. Sie kann nur einmal wiederholt werden. Das Nähere regeln die Universitäten durch Satzung, die des Einvernehmens des Justizministeriums bedarf.

#### **§ 5 Praktische Studienzeit**

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen Studenten mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten teil. Bei Ableistung der praktischen Studienzeiten in Teilabschnitten muss jeder Abschnitt mindestens einen Monat dauern.

(2) Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studenten eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln.

(3) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeit. Es sollen jeweils einmonatige Gruppenpraktika in Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft angeboten werden.

(4) Das Nähere regelt das Justizministerium.

## 2. Unterabschnitt

### **Pflichtfachprüfung**

#### **§ 6 Landesjustizprüfungsamt; Ständiger Ausschuss**

(1) Entscheidungen in Angelegenheiten der Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung trifft das Landesjustizprüfungsamt, soweit sie nicht dem Ständigen Ausschuss, den Prüfungsausschüssen oder den Außenstellen des Landesjustizprüfungsamts übertragen sind.

(2) Für die Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung wird ein Ständiger Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Prüfer. Die weiteren Mitglieder werden durch das Justizministerium nach Anhörung der Rechtsfakultäten des Landes auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(3) Das Justizministerium bestellt für jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für den Fall der Verhinderung einen Vertreter; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Ständige Ausschuss beschließt über die grundsätzliche Beteiligung der Prüfer an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie über die weiteren ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er schlägt dem Justizministerium die Berufung neuer Prüfer vor und berät das Landesjustizprüfungsamt in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(5) Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 7 Allgemeine Regeln über die Pflichtfachprüfung**

(1) Die Pflichtfachprüfung wird zweimal jährlich abgehalten.

(2) Die Pflichtfachprüfung orientiert sich an den Inhalten und der regelmäßigen Dauer des Studiums (§ 3). Der Kandidat muss zeigen, dass er sich mit den Methoden der Rechtswissenschaft und dem Prüfungsstoff vertraut gemacht hat und die Fähigkeit besitzt, das Recht mit Verständnis anzuwenden. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung in der Pflichtfachprüfung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten.

(3) In der Pflichtfachprüfung sind rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 8 Pflichtfächer**

(1) Die Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Bürgerliches Recht:

- Allgemeine Lehren und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- Allgemeines und Besonderes Schuldrecht, im Überblick: AGB-Gesetz, Verbraucherkreditgesetz, Haustürwiderrufsgesetz, Fernabsatzgesetz, Haftungsnormen des Produkthaftungsgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes;
- Sachenrecht (ohne Reallast, Rentenschuld, Wohnungseigentumsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Dienstbarkeit)
- aus dem Familienrecht

im Überblick: Wirkungen der Ehe im allgemeinen (ohne Getrenntlebendenunterhalt), gesetzliches Güterrecht, allgemeine Vorschriften

über Verwandtschaft, gesetzliche Vertretung von Kindern;

- aus dem Erbrecht

gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins,

im Überblick: Erbenhaftung, Pflichtteilsrecht;

2. aus dem Handelsrecht

im Überblick: Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf;

3. aus dem Gesellschaftsrecht

im Überblick: Recht der OHG und der KG, aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH;

4. aus dem Arbeitsrecht

Rechtsquellen und Gestaltungsformen, Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertragsrecht und Betriebsverfassungsrecht;

5. aus dem Internationalen Privatrecht

Allgemeiner Teil; aus dem EGBGB: Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Erbrecht, Schuldrecht, Sachenrecht

6. aus dem Zivilprozessrecht

im Überblick:

- gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen;
- Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Verfahren in Familien-,

Kindschafts- und Unterhaltssachen): Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Vergleich, Beweisgrundsätze, vorläufiger Rechtsschutz, Arten der Rechtsbehelfe;

- Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung;

## 7. Strafrecht:

a) Allgemeiner Teil des Strafrechts,

im Überblick: das Rechtsfolgesystem;

b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:

- 6. Abschnitt: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;
- 7. Abschnitt: Hausfriedensbruch, Nichtanzeige geplanter Straftaten, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat;
- die Abschnitte 9, 10, 14 und 16 bis 23;
- 27. Abschnitt: Sachbeschädigung;
- 28. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung;
- 30. Abschnitt: Bestechungsdelikte

## 8. aus dem Strafprozessrecht

im Überblick:

- gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen;
- Verfahren im ersten Rechtszug (Ermittlungs-, Zwischen-, Hauptverfahren): Verfahrensgrundsätze, Gang des Verfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, Zwangsmittel und Eingriffsbefugnisse, Beweisrecht;
- Arten der Rechtsbehelfe, Rechtskraft, Strafbefehlsverfahren;

## 9. Öffentliches Recht:

a) Staatsrecht (ohne Notstandsverfassungsrecht);

b) aus dem Verfassungsprozessrecht

im Überblick: die grundlegenden Verfahrensarten (Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde, Bund-Länder-Streitigkeiten);

c) Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, Teile I bis IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ohne besondere Verwaltungsverfahren,

im Überblick: Staatshaftungsrecht;

d) im Überblick: Verwaltungsvollstreckungsrecht;

e) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:

Polizeirecht, Baurecht (Recht der Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben, bauaufsichtsrechtliche Instrumentarien), Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht und Kommunalabgabenrecht);

10. aus dem Verwaltungsprozessrecht

im Überblick: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Klagearten, Arten und Wirkungen von gerichtlichen Entscheidungen, vorläufiger Rechtsschutz;

11. aus dem Europarecht

Rechtsquellenlehre des europäischen Gemeinschaftsrechts; Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht; Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften; Struktur der Europäischen Union; System des gemeinschaftlichen Rechtsschutzes; Grundfreiheiten des EG-Vertrags und ihre Durchsetzung; Grundrechtsschutz in der Europäischen Union;

im Überblick: EMRK (Rechte und Freiheiten, Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), Wettbewerbsordnung des EG-Vertrags, Wirtschafts- und Währungspolitik der Europäischen Union



(3) Soweit Rechtsgebiete "im Überblick" Gegenstand des Prüfungsfaches sind, wird die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt.

(4) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

## **§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung**

(1) Zur Pflichtfachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG erforderliche Studienzeit durchlaufen hat. Auf diese Studienzeit können bis zu drei Semester eines Rechtsstudiums an einer ausländischen Universität sowie eines Universitätsstudiums anderer Fachrichtung angerechnet werden, wenn der Kandidat hierdurch in seiner rechtswissenschaftlichen Ausbildung entsprechend gefördert wurde. Die Mindeststudienzeit des § 5 a Abs. 1 Satz 2 DRiG kann nicht unterschritten werden. In den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern muss der Kandidat an der Universität am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein;
2. an der praktischen Studienzeit teilgenommen hat.

(2) Der Kandidat muss ferner mit Erfolg teilgenommen haben an

1. je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht,
2. einer Lehrveranstaltung in Grundlagenfächern (§ 3 Abs. 1),
3. einem Seminar,
4. einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 3 Abs. 4).

In den Übungen müssen jeweils innerhalb eines Semesters eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, in den Lehrveranstaltungen in den Grundlagenfächern eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit gefertigt werden. In einem Seminar ist ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu erstatten. In einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen muss ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht werden. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein.

(3) Die Teilnahme an einer Übung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1), einer Lehrveranstaltung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4) oder einem Seminar (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Kandidaten als gleichwertig anerkannt worden ist. Für die Anerkennung ist die Juristische Fakultät der Universität des Ortes zuständig, an der der Kandidat zurzeit der Stellung seines Antrags auf Anerkennung immatrikuliert ist.

### **§ 10 Zulassungsantrag**

(1) Die Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist innerhalb der vom Landesjustizprüfungsamt gesetzten Frist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zu einer juristischen Staatsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch mit den Immatrikulationsbescheinigungen der Universitäten zum Nachweis der in § 9 Abs. 1 JAPrO genannten Voraussetzungen;
2. der Nachweis über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit;
3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener, nicht tabellarischer Lebenslauf;
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 Abs. 2 und 3 genannten Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen;
5. soweit auf Grund des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung eine Prüfungsgebühr als Vorschuss zu entrichten ist: ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Urschrift vorzulegen. Falls einzelne Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann das Landes-

justizprüfungsamt gestatten, dass der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht wird.

### **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Pflichtfachprüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie der Kandidat durch eine falsche Angabe erschlichen hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

### **§ 12 Rücktritt**

(1) Ist der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem wichtigen Grund gehindert, an der schriftlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleitungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Bleibt ein Kandidat der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er bei keiner der Aufsichtsarbeiten eine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

### **§ 13 Schriftliche Prüfung**

(1) Im schriftlichen Teil der Pflichtfachprüfung sind sieben Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten.

(2) Die Aufgaben werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Rechtsfakultäten oder einzelner Prüfer einholt.

(3) Es sind zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus dem Zivilrecht,
2. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
3. zwei Aufgaben aus dem öffentlichen Recht.

(4) Die Kandidaten dürfen nur die zugelassen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.

(5) Der aufsichtführende Richter oder Beamte fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Kandidaten bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(6) Der Kandidat versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Im übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig. Die Kennzahlen werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost oder vom Landesjustizprüfungsamt den Kandidaten

zugeteilt. Der Kandidat nimmt den Platz ein, der mit seiner Kennzahl bezeichnet ist. Im Falle der Verlosung fertigt der Aufsichtführende eine Liste über die Kennzahlen an, die er verschlossen der Außenstelle des Landesjustizprüfungsamtes zuleitet. Die Liste darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekannt gegeben werden.

(7) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann das Landesjustizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile treffen, soweit dadurch nicht auf den Nachweis von Fähigkeiten verzichtet wird, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören. Insbesondere kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, können Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

#### **§ 14 *Bewertung der Aufsichtsarbeiten***

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, persönlich begutachtet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf vier Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(3) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

### **§ 15 Notenstufen; Punktzahl**

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup>. Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig.

### **§ 16 Ausschluss von der mündlichen Prüfung**

Der Kandidat wird mündlich geprüft, wenn er im schriftlichen Teil der Pflichtfachprüfung eine Durchschnittspunktzahl gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 von mindestens 3,75 Punkten und in wenigstens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer zivilrechtlichen Aufsichtsarbeit, einen Durchschnitt von 4,0 oder mehr Punkten erreicht hat. Andernfalls ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

---

<sup>1</sup> § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

		"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen	
Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:			
sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte	
gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte	
Vollbefriedigend	Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte	
Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte	
Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte	
Mangelhaft	Eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte	
Ungenügend	Eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte"	

### **§ 17 Mündliche Prüfung**

(1) Nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten wird der Kandidat mündlich geprüft. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Pflichtfachprüfung wird ihm vorher mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst je einen Abschnitt im Zivilrecht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht.

(3) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Prüfer für die Prüfungsabschnitte. Ein Prüfer soll Universitätslehrer des Rechts (Professor, Honorarprofessor, Privatdozent) sein. Während der mündlichen Prüfung müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden; er übernimmt selbst einen Abschnitt und kann sich auch sonst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Kandidaten etwa 30 Minuten entfallen. Regelmäßig werden vier Kandidaten zusammen geprüft. Mehr als fünf Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(6) Rechtsstudenten und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

### **§ 18 Bewertung der mündlichen Prüfung; Rücktritt**

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der einzelnen Kandidaten in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 15. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so entscheidet



scheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten § 12 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Nimmt ein Kandidat ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt. Wird der Rücktritt genehmigt, verbleibt der Kandidat in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt.

### **§ 19 Endnote**

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Pflichtfachprüfung und setzt die Endnote der Pflichtfachprüfung fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierbei sind zu berücksichtigen

1. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung mit einem Anteil von 80 vom Hundert,
2. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 20 vom Hundert.

Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Durchschnittspunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn aufgrund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen der Leistungsstand des Kandidaten hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat (Endpunktzahl); § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Pflichtfachprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>. Die Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Endnote ausreichend erreicht hat.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis dem Kandidaten mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.

## **§ 20 Niederschrift**

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der geprüften Kandidaten;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
4. die Durchschnittspunktzahl, Abweichungen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 und deren Begründung sowie die Endpunktzahl.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

---

<sup>2</sup> § 2 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:  
"Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:  
14,00 - 18,00 Sehr gut  
11,50 - 13,99 Gut  
9,00 - 11,49 Vollbefriedigend  
6,50 - 8,99 Befriedigend  
4,00 - 6,49 Ausreichend  
1,50 - 3,99 Mangelhaft  
0 - 1,49 Ungenügend"

## **§ 21 Wiederholung der Pflichtfachprüfung**

(1) Der Kandidat, der die Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bis zur Wiederholungsprüfung muss der Kandidat an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben sein und sein Studium fortsetzen. Das Landesjustizprüfungsamt kann als Zulassungsvoraussetzung für die Wiederholungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Übungen während des Ergänzungsstudiums vorschreiben. Der Prüfungsausschuss, der den Kandidaten mündlich geprüft hat, kann entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 für die Wiederholungsprüfung nicht erfüllt oder bei einem anderen Prüfungsamt die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann einem Kandidaten gestattet werde, die Wiederholungsprüfung an einem anderen Prüfungsort oder bei einem anderen Prüfungsamt abzulegen. Einem Kandidaten, der bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hat, kann die Wiederholungsprüfung in Baden-Württemberg gestattet werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.

## **§ 22 Freiversuch**

(1) Nimmt ein Kandidat nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der am Ende des achten Fachsemesters beginnenden Pflichtfachprüfung teil und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen der Kandidat wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. bis zu drei Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, wenn der Kandidat
  - an einer ausländischen Universität eingeschrieben war,
  - in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht hat,
  - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat und
  - an der inländischen Universität zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war;
3. ein Semester, wenn der Kandidat ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war;
4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Kandidaten sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

### **§ 23 Notenverbesserung**

(1) Wer die Pflichtfachprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des zehnten Fachsemesters beginnenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen, solange der Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen wurde; eine begonnene Notenverbesserungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Wird in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Endpunktzahl erreicht, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis (§ 32).

(2) Wer zur Verbesserung der Note zur Pflichtfachprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

(3) Für den Wechsel des Prüfungsorts gilt § 21 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

### **§ 24 Täuschungsversuch**

(1) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Arbeiten mit null Punkten bewertet, die Endnote zum Nachteil des Kandidaten abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung,

in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Wird eine Sanktion ausgesprochen, findet § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung; die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung sowie sonstige Entscheidungen im Verfahren der Pflichtfachprüfung entsprechend.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 trifft der Ständige Ausschuss für die Pflichtfachprüfung. Er kann die Entscheidungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf drei seiner Mitglieder übertragen.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 oder des § 11 Abs. 2 vorlagen, so kann der Ständige Ausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

## **§ 25 Verfahrensfehler**

(1) Das Landesjustizprüfungsamt kann Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines Kandidaten durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Es kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei

Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung nicht zurückgenommen werden. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung) ein Monat verstrichen ist. Der Kandidat kann sich in diesem Fall auf den Verfahrensfehler nicht mehr berufen.

### 3. Unterabschnitt

#### **Universitäre Wahlfachprüfung**

##### **§ 26 Allgemeine Regeln**

(1) Die Universitäten führen die Wahlfachprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften selbstständig und in eigener Verantwortung durch. Die Wahlfachprüfung wird zweimal jährlich abgehalten.

(2) Die Universitäten regeln das Angebot an Wahlfächern und die Ausgestaltung der Wahlfachprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften durch universitäre Satzung, die des Einvernehmens des Justizministeriums bedarf.

(3) Entscheidungen in den Angelegenheiten der Wahlfachprüfung treffen die nach der universitären Satzung zuständigen Stellen.

##### **§ 27 Gegenstand der Prüfung**

(1) Die Wahlfachprüfung bezieht sich auf ein von dem Studenten benanntes Wahlfach, dessen Studium sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt. Die Ausbildung im Wahlfach dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Studierenden sol-

len in einem exemplarisch ausgewählten Rechtsgebiet umfassenden Einblick in den bestehenden Rechtszustand erhalten. Die einschlägigen rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Grundlagen sowie die Bezüge des Wahlfachs zur juristischen Methodenlehre und zur Rechtsvergleichung sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Wahlfächer sind insbesondere:

1. Familien-, Erbrecht und Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit
2. Zivilprozess-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
3. Arbeits- und Sozialrecht
4. Handels- und Gesellschaftsrecht der gewerblichen Unternehmen unter Einschluss steuerrechtlicher Bezüge
5. Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
6. Steuerrecht
7. Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht
8. Wirtschafts-, Umwelt- und Betäubungsmittelstrafrecht
9. Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
10. Rechtsinformatik, Telekommunikations- und Medienrecht

(3) Die Universitäten bestimmen, welche der in Absatz 2 genannten Wahlfächer angeboten werden. Die Universitäten können mehrere der in Absatz 2 genannten Wahlfächer zusammenfassen und insgesamt zum Gegenstand der Wahlfachprüfung machen.

(4) Die Universitäten können sonstige Wahlfächer bilden und zum Gegenstand der Wahlfachprüfung machen, sofern das sonstige Wahlfach den in Absatz 2 genannten Wahlfächern in Umfang und Anforderung vergleichbar ist.

## **§ 28 Zulassung; Rücktritt**



(1) Die Zulassung zur Pflichtfachprüfung (§ 11) gilt als Zulassung zu der zeitgleich stattfindenden Wahlfachprüfung, sofern der Kandidat nicht schon früher an der Wahlfachprüfung teilgenommen hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Wahlfachprüfung im Übrigen sowie über den Rücktritt liegt in der Verantwortung der Universitäten. Unter den Voraussetzungen des § 9 kann die Zulassung zur Wahlfachprüfung nicht versagt werden.

### **§ 29 Prüfungsleistungen**

Im Rahmen der Wahlfachprüfung sind mindestens zwei schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen mindestens eine in der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit bestehen muss. Eine schriftliche Prüfungsleistung kann durch eine mündliche Prüfungsleistung ersetzt werden, sofern dadurch nicht die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit entfällt. Für die Bewertung gilt § 15 entsprechend. Im Übrigen bestimmen die Universitäten die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens.

### **§ 30 Endpunktzahl; Endnote**

(1) Die Universitäten bilden aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 29) eine Endpunktzahl, aus der sich die Endnote der Wahlfachprüfung ergibt. § 19 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Wahlfachprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat eine Endpunktzahl von mindestens 4,0 Punkten erreicht hat.

(2) Die Universitäten teilen dem Kandidaten das Ergebnis der Wahlfachprüfung mit.

### **§ 31 Wiederholungsprüfung**

Die Wahlfachprüfung kann nur einmal wiederholt werden. § 22 gilt entsprechend.

4. Unterabschnitt  
**Erste juristische Prüfung**

**§ 32 Gegenstand**

(1) Die Erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in der Pflichtfachprüfung und in der Wahlfachprüfung jeweils eine Endpunktzahl von wenigstens 4,0 Punkten erreicht hat.

(2) Aus den Endpunktzahlen der Pflichtfachprüfung sowie der Wahlfachprüfung errechnet das Landesjustizprüfungsamt die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung. Die Endpunktzahl der Pflichtfachprüfung ist zu 75 %, die Endpunktzahl der Wahlfachprüfung zu 25 % in die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung einzurechnen.

(3) Aus der Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung ergibt sich die Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 33 Zeugnis**

(1) Ist die Erste juristische Prüfung nach § 31 Absatz 1 bestanden, erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. Dieses Zeugnis führt die erreichten Endpunktzahlen und Endnoten der Pflichtfachprüfung und der Wahlfachprüfung gesondert auf.

(2) Durch das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung erwirbt der Kandidat das Recht, die Bezeichnung Referendar zu führen.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Pflichtfachprüfung kann der Kandidat die Prüfungsakten der Pflichtfachprüfung einsehen. Das Einsichtsrecht in die Akten der Wahlfachprüfung regeln die Universitäten.

**§ 34 Platznummer**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden vom Landesjustizprüfungsamt aufgrund der Gesamtpunktzahlen der Ersten juristischen Prüfung sowie aufgrund der Endpunktzahlen der Pflichtfachprüfung jeweils Platznummern festgesetzt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche End- oder Gesamtpunktzahl, so erhalten sie die gleichen Platznummern.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt stellt ein Zeugnis über die erreichte Platznummer in der Ersten juristischen Prüfung sowie ein weiteres Zeugnis über die erreichte Platznummer in der Pflichtfachprüfung aus.